

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1977

Ausgegeben und versendet am 14. April 1977

7. Stück

12. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. März 1977 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Sankt Michael im Burgenland.
13. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. März 1977 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Stinatz.
14. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 24. März 1977, mit der die Verordnung über Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe geändert wird.

12. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. März 1977 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Sankt Michael im Burgenland.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Sankt Michael im Burgenland wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1977 in Kraft.

Für die Landesregierung:

DDr. Grohotolsky

13. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. März 1977 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Stinatz.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Stinatz wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1977 in Kraft.

Für die Landesregierung:

DDr. Grohotolsky

14. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 24. März 1977, mit der die Verordnung über Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe geändert wird.

Auf Grund des Art. IX des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21/1895, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 421/1934, im Zusammenhang mit § 2 Abs. 1 des Feiertagsruhegesetzes, BGBl. Nr. 153/1957, wird verordnet:

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 16. Juli 1973, LGBl. Nr. 35/1973, über Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 29/1974, wird wie folgt geändert:

Der § 2 hat zu lauten:

„§ 2

In den Gemeinden Neufeld an der Leitha und Podersdorf am See sowie innerhalb der Seebadeanlagen der Gemeinden Illmitz, Sankt Andrä bei Frauenkirchen, Weiden am See und innerhalb der Seesiedlung in der Gemeinde Hornstein ist die Arbeit bzw. das Offenhalten der Verkaufsstellen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen im Handelsgewerbe in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September von 8 bis 12 Uhr gestattet.“

Für den Landeshauptmann:

DDr. Grohotolsky

Landesgesetzblatt für das Burgenland P.b.b.
Erscheinungsort: Eisenstadt
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt